

(Vor- u. Zuname)

(Anschrift)

Scheibbs, am . .

An die
Stadtgemeinde Scheibbs
Rathausplatz 1
3270 Scheibbs

Betrifft: **Ansuchen um Förderung - Alternativenergie- und Heizungsanlagen**

>> (zutreffende Förderart bitte ankreuzen)

Inanspruchnahme Energieberatung („Energiescheck“)

Photovoltaikanlage:

Solaranlage: *) 4 bis 15 m² bei „Standard- Flachkollektoren“

mind. 15 m² bei „Standard- Flachkollektoren“

*) mind. 12 m² bei „Vakuumkollektoren“

Wärmepumpe:

*) f. Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung

*) nur für Warmwasseraufbereitung

Erdwärmeheizungsanlage

Heizungsanlagen Hackschnitzel-/Pellets, Holzvergaser- u. Wirbelbrennkammerkessel

Nah- u. Fernwärmeanschluss auf Biomassebasis

Kontrollierte Wohnraumlüftungsanlage in Passivhäusern

Sehr geehrte Frau Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates!

Auf meiner Liegenschaft
wurde von mir durch die Fa.
die oben genannte Anlage errichtet.

, 3270 Scheibbs

Die Anlage ist bereits projektsgemäß fertiggestellt und in Betrieb.

Die Meldung an die Baubehörde erfolgte mit Bauanzeige / Ansuchen vom . .

Unter Vorlage der beiliegenden saldierten Rechnungen ersuche ich unter Berücksichtigung der Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Scheibbs vom 21. 12. 2009 (siehe umseitig) um Förderung der Anlage mit € _____ und Überweisung auf das

Kto. Nr.

bei der ,

Blz. .

Mit freundlichen Grüßen !

.....
(Unterschrift)

Auszug aus den Förderungsrichtlinien:

B.2.c) Direktzuschüsse für die erstmalige Errichtung von Alternativenergie- und alternativen Heizungsanlagen bei Eigenheimen, Wohnhäusern und Wohnungen

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Ansuchen sind nach Abnahme durch die ausführende Firma und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme / Fertigstellung bei der Stadtgemeinde Scheibbs schriftlich zu beantragen.
- Der Direktzuschuss für Alternativenergie- u. Heizungsanlagen erfolgt nur bei erstmaliger Errichtung und falls vorhanden, nach Ersatz und Demontage einer Altanlage mit fossilen Brennstoffen.
- Die Anlage muss örtlich **direkt auf der Liegenschaft bzw. im Eigenheim bzw. Wohnhaus des Förderungswerbers montiert** sein. Die Anlage darf **nicht ausschließlich** zum zwecke der Erwärmung von **Schwimmbädern** dienen;
- Als **"monovalente Wärmepumpe"** gilt nur jene Anlage, wenn diese **als einziger Wärmeerzeuger dient**.
- Die Förderung **des Austausches von Altanlagen** (Solar, Heizkessel, usw.), welche bereits früher gefördert wurden, kann **neuerlich nicht** erfolgen.
- **Förderung Heizkessel: Zentralheizungsanlagen** erhalten nur dann Förderung, wenn diese **als einzige Wärmeversorgung** im Haus besteht und **wenn keine andere „fossile“ Brennstoffheizung vorhanden bleibt**; Heizungsanlagen in Wohnungen (z.B. kleine Pelletsöfen) werden nur in Verbindung mit Heizkörpersystem gefördert;

Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen anzuschließen:

- Die Fertigstellung der Anlage ist durch Vorlage der Originalrechnung und Zahlungsbeleg (werden sofort nach Prüfung retourniert) bzw. Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung lt. NÖ Bautechnikverordnung durch den Professionisten zu melden.
- Bei **monovalenten Wärmepumpenanlagen** zur Beheizung und Warmwasseraufbereitung und bei Photovoltaikanlagen ist zusätzlich eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage (**Bestätigung der Leistung bzw. Eignung lt. Antrag**) von der ausführenden Firma erforderlich.

<u>Zusätzliche Förderungen für Alternativenergie- u. Heizungsanlagen:</u>	<u>Direktförderung</u>
Als Anlagen im Sinne der Richtlinien gelten:	
Einbau von Photovoltaikanlagen max. Förderungssumme („Deckelung“) € 800,- (eine Aufstockung einer Anlage wird ebenso gefördert);	€ 150,- je kW/P (max. € 800,-)
Einbau von Solaranlagen f. Warmwasser- u. Heizungsunterstützung mit einer Kollektorfläche von 4 bis 15 m ² bei „Standard- Flachkollektoren“ und mindestens 300 l Warmwasserspeicher	€ 300,-
Einbau von Solaranlagen f. Warmwasser- u. Heizungsunterstützung mit mind. 300-l-Warmwasserspeicher und mit einer Kollektorfläche v. mind. 15 m ² bei „Standard- Flachkollektoren“ od. mit einer Kollektorfläche v. mind. 12 m ² bei „Vakuumpollektoren“	€ 400,-
Einbau v. Wärmepumpenanlagen f. Warmwasseraufbereitung u. Heizungsunterstützung	€ 400,-
Einbau v. Wärmepumpenanlagen nur für Warmwasseraufbereitung	€ 300,-
Einbau v. Erdwärmeheizungsanlagen zur Nutzung der Umweltenergie	€ 400,-
Einbau von Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe sowie zur Nutzung der Umweltenergie: Hackschnitzel-/Pelletsheizung, Holzvergaser- u. Wirbelbrennkammerkessel	€ 300,-
Anschluss an Nah- u. Fernwärmeanschluss auf Biomassebasis <u>Voraussetzung:</u> ersatzlose Entfernung des bestehenden Heizkessels mit fossilen Brennstoffquellen	€ 300,-
Einbau von kontrollierten Wohnraumlüftungsanlagen in Passivhäusern	€ 300,-
je Objekt /Jahr max. Fördergesamtsumme (B.2.a + B2.b+ B.2.c): € 1.000,-	

interner Prüfungsvermerk:

Rg. v. Fa., € wurde vorgelegt

Rg. v. Fa., € wurde vorgelegt

Das Ansuchen und die Ausführung entspricht den Richtlinien für die Förderung von Alternativenergie- und Heizungsanlagen vom 21. Dezember 2009 und wird **daher dem Stadtrat zur Genehmigung in der Höhe von € _____,-- vorgelegt.**

Scheibbs, am

Ing. G. Hengstberger